

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Handelstransparenzausnahmen-Verordnung 2018 geändert wird

Auf Grund des § 90 Abs. 11 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2026, und des § 92 Abs. 4 des Börsegesetzes 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2026, wird verordnet:

Die Handelstransparenzausnahmen-Verordnung 2018 – HTAusV 2018, BGBl. II Nr. 387/2017, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 254/2025, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„Ausnahmen von der Handelstransparenz im Hinblick auf öffentliche Schuldtitel, die von der Republik Österreich begeben werden

§ 5. (1) Betreiber eines Handelsplatzes gemäß § 1 Z 26 WAG 2018 und Wertpapierfirmen, die außerhalb eines Handelsplatzes handeln, können Nachhandelsinformationen über abgeschlossene Geschäfte im Hinblick auf öffentliche Schuldtitel der Republik Österreich, die unter die Kategorien 1 oder 2 der Gruppe 1 der Tabelle 2.6 des Anhangs III zur Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 fallen, zeitlich verzögert in Bezug auf den gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgelegten Zeitpunkt spätestens mit Ende des Handelstages veröffentlichen. Die zeitlich verzögerte Veröffentlichung hat durch eine zeitlich verzögerte Veröffentlichung des Volumens des Geschäfts gemäß Art. 11 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu erfolgen.

(2) Öffentlichen Schuldtiteln der Republik Österreich gleichgehalten sind öffentliche Schuldtitel eines oder mehrerer österreichischer Bundesländer.“

2. In § 7 Z 1 wird die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2026“ ersetzt.

3. In § 7 Z 5 wird die Wortfolge „in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1245“ durch die Wortfolge „in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1246“ ersetzt.

4. Dem § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 5 samt Überschrift und § 7 Z 1 und 5 treten mit 4. Mai 2026 in Kraft.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Die FMA kann aufgrund von § 90 Abs. 11 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2026, und § 92 Abs. 4 des Börsegesetzes 2018 (BörseG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2026, in Bezug auf österreichische öffentliche Schuldtitel oder Kategorien davon eine spätere Veröffentlichung gemäß Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 15.05.2014 S. 84, in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/2809, ABl. Nr. L 2024/2809 vom 14.11.2024, durch Verordnung gestatten.

Mit der letzten Änderung der Handelstransparenzausnahmen-Verordnung 2018 (HTAusV 2018), BGBl. II Nr. 387/2017, durch die Verordnung BGBl. II Nr. 254/2025 wurde auf eine solche Gestattung im Verordnungswege verzichtet. Denn nach der damaligen Sachlage war zu erwarten, „dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ein einheitliches Regulierungsniveau (sog. level playing field) anstreben, in dem keine Behörde die erwähnten späteren Veröffentlichungen in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Schuldtitel gewähren wird.“ In der Zwischenzeit hat der Unterausschuss für EU-Staatsanleihenmärkte, den der Wirtschafts- und Finanzausschuss gemäß Art. 134 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. C 326 vom 26.10.2021 S. 1, (EFC sub-committee on EU sovereign debt markets (EFC-SC ESDM) eingerichtet hat, empfohlen, für gewisse Kategorien öffentlicher Schuldtitel eine spätere Veröffentlichung bis längstens zum Ende des Handelstages zu gestatten. Basierend auf dieser Empfehlung und der Vorgangsweise der Europäischen Aufsichtsbehörde für Wertpapiere und Märkte (ESMA) für ihren Zuständigkeitsbereich folgend wird sich mit 04.05.2026 ein entsprechend geändertes Regulierungsniveau in der EU ergeben. Dieser Änderung soll mit der vorliegenden Novelle gefolgt werden, um das einheitliche Regulierungsniveau zu erhalten.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 5 samt Überschrift):

Gestattung einer Ausnahme von der Handelstransparenz im Hinblick auf öffentliche Schuldtitel, die von der Republik Österreich oder den Bundesländern begeben werden, entsprechend dem sich mit 04.05.2026 neu herausbildenden einheitlichen Regulierungsniveau.

Zu Z 2 und Z 3 (§ 7 Z 1 und 5):

Verweisanpassungen.

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 4):

Inkrafttretensbestimmung im Einklang mit dem sich mit 04.05.2026 neu herausbildenden einheitlichen Regulierungsniveau.